

Geschäftszahl: 21.798

vom 22.04.2022

NOTARIATSAKT

aufgenommen von mir Doktor Rupert Brix
öffentlichem Notar mit dem Amtssitz in Wien - Innere Stadt und der Amtskanzlei in 1010 Wien, Seilerstätte 28.
In den Räumlichkeiten der Raiffeisen Bank International AG, 1030 Wien, Am Stadtpark 9, wohin ich mich über Ersuchen begeben habe, sind erschienen:
1. Magister Werner Kaltenbrunner als Bevollmächtigter laut Vollmacht <i>Beilage ./A</i> der RBI IB Beteiligungs GmbH , FN 256827 m, 1030 Wien, Am Stadtpark 9,
2. Magister Werner Kaltenbrunner als Bevollmächtigter laut Vollmacht <i>Beilage ./E</i> der Raiffeisen Bank International AG , FN 122119 m, 1030 Wien, Am Stadtpark 9.
Die Parteien legen mir die diesem Notariatsakt beigeheftete, von ihnen am 22. (zweiundzwanzigsten) April 2022 (zweitausendzweiundzwanzig) errichtete Privaturkunde, nämlich einen
VERSCHMELZUNGSVERTRAG
zur notariellen Bekräftigung vor
Die Privaturkunde wurde von mir im Sinn des § 54 NO (Paragraph vierundfünfzig der Notariatsordnung) geprüft und unterzeichnet.

Die Identität der Parteien wurde mir durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises
im Sinn des § 36b Abs 2 NO (Paragraph sechsunddreißig b Absatz zwei der Notariatsord-
nung) bestätigt
Dieser Notariatsakt und die Privaturkunde wurden den Parteien vorgelesen, von ihner genehmigt und hierauf der Notariatsakt unterschrieben.
Wien, am 22. (zweiundzwanzigsten) April 2022 (zweitausendzweiundzwanzig)

RBI IB Beteiligungs GmbH

iv Mag. Werner Kaltenbrunner

Raiffeisen Bank International AG

V Mag. Werner Kaltenbrunner

DR. RUPERT BRIX öff. Notar

VERSCHMELZUNGSVERTRAG

zwischen

RBI IB Beteiligungs GmbH

mit dem Sitz in Wien Am Stadtpark 9, 1030 Wien FN 256827 m

als übertragende Gesellschaft einerseits

und

Raiffeisen Bank International AG

mit dem Sitz in Wien Am Stadtpark 9, 1030 Wien FN 122119 m

als übernehmende Gesellschaft andererseits

§ 1 Firma und Sitz der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften

1.1 Firma und Sitz der übertragenden Gesellschaft

Die Firma der übertragenden Gesellschaft lautet **RBI IB Beteiligungs GmbH**, eingetragen im Firmenbuch zu FN 256827 m, mit Geschäftsanschrift Am Stadtpark 9, 1030 Wien (im Folgenden "übertragende Gesellschaft"). Der Sitz der übertragenden Gesellschaft ist Wien.

1.2 Firma und Sitz der übernehmenden Gesellschaft

Die Firma der übernehmenden Gesellschaft lautet **Raiffeisen Bank International AG**, eingetragen im Firmenbuch zu FN 122119 m, mit Geschäftsanschrift Am Stadtpark 9, 1030 Wien (im Folgenden "übernehmende Gesellschaft"). Der Sitz der übernehmenden Gesellschaft ist Wien. Die übernehmende Gesellschaft ist ein Kreditinstitut im Sinne des Bankwesengesetzes.

1.3 Stammkapital der übertragenden Gesellschaft

Das Stammkapital der übertragenden Gesellschaft beträgt EUR 50.000 und ist zur Gänze geleistet. Alleingesellschafterin der übertragenden Gesellschaft ist die Raiffeisen Bank International AG (im Folgenden "RBI"), FN 112119 m, Wien, mit einer zur Gänze geleisteten Stammeinlage von EUR 50.000 entsprechenden Geschäftsanteil.

1.4 Grundkapital der übernehmenden Gesellschaft

Das Grundkapital der übernehmenden Gesellschaft beträgt EUR 1.003.265.844,05 und ist zur Gänze geleistet.

Da das Grundkapital der übernehmenden Gesellschaft höher als das Stammkapital der übertragenden Gesellschaft ist, tritt durch die Verschmelzung kein kapitalentsperrender Effekt ein. Maßnahmen zur Vermeidung eines kapitalentsperrenden Effekts müssen somit nicht ergriffen werden.

§ 2 Verschmelzung und Vermögensübertragung

2.1 Verschmelzung (Übertragungsvereinbarung gemäß § 234 iVm § 220 Abs 2 Z 2 AktG)

RBI IB Beteiligungs GmbH als übertragende Gesellschaft wird durch Übertragung ihres Vermögens als Ganzem im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit allen Rechten und Pflichten sowie unter ausdrücklichem Verzicht auf die Liquidation der übertragenden Gesellschaft mit Raiffeisen Bank International

AG als übernehmender Gesellschaft gemäß § 234 iVm §§ 97 bis 100 GmbHG iVm §§ 220 bis 232 AktG und gemäß Artikel I UmgrStG unter Inanspruchnahme der abgabenrechtlichen Begünstigungen des UmgrStG verschmolzen (im Folgenden auch kurz die "Verschmelzung"). Die Verschmelzung findet unter Anwendung der modifizierten Buchwertfortführung gemäß § 202 Abs 2 Z 2 und 3 UGB und unter Fortführung der steuerlichen Buchwerte gemäß § 3 Abs 1 Z 1 iVm § 2 UmgrStG der übertragenden Gesellschaft bei der übernehmenden Gesellschaft statt.

2.2 Schlussbilanz

Der Verschmelzung wird der Jahresabschluss der übertragenden Gesellschaft zum 31.12.2021 als Schlussbilanz im Sinn von § 234 iVm § 220 Abs 3 AktG zugrunde gelegt; diese Schlussbilanz wird diesem Vertrag nicht als Beilage angeschlossen, sondern der Firmenbuchanmeldung beigefügt.

2.3 Verschmelzungsstichtag

Der 31.12.2021 wird im Folgenden als der "Verschmelzungsstichtag" bezeichnet und ist der Verschmelzungsstichtag gemäß § 220 Abs 2 Z 5 AktG sowie gemäß § 2 Abs 5 UmgrStG. Mit Ablauf des Verschmelzungsstichtags gilt die übertragende Gesellschaft als aufgelöst und ihr Vermögen als Ganzes im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit allen Rechten und Pflichten unter Verzicht auf die Liquidation der übertragenden Gesellschaft auf die übernehmende Gesellschaft übergegangen. Ab diesem Zeitpunkt gelten alle Handlungen der übertragenden Gesellschaft als für Rechnung der übernehmenden Gesellschaft vorgenommen und treffen alle Nutzungen und Lasten des übertragenden Vermögens die übernehmende Gesellschaft, die auch in alle schwebenden Geschäfte und Verträge der übertragenden Gesellschaft eintritt.

2.4 Gesamtrechtsnachfolge

Auf Grund der mit der Verschmelzung verbundenen Gesamtrechtsnachfolge gehen alle Vermögensgegenstände, Rechte, Forderungen, Verbindlichkeiten und alle Rechtspositionen, welche die übertragende Gesellschaft innehat, auf die übernehmende Gesellschaft über, ohne dass weitere Rechtshandlungen für die Übertragung erforderlich sind.

2.5 Positiver Verkehrswert

In der Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft zum 31.12.2021 ist ein positives buchmäßiges Eigenkapital ausgewiesen.

Die übertragende Gesellschaft und die übernehmende Gesellschaft haben jeweils einen positiven Verkehrswert. Durch gegenständliche Verschmelzung kommt der übernehmenden Gesellschaft jedenfalls ein positiver Verkehrswert zu und werden nennenswerte Einsparungseffekte durch Wegfall der übertragenden Gesellschaft erzielt. Die übernehmende Gesellschaft ist auch nach Vollzug der Verschmelzung in der Lage, sämtliche allfällige Gläubiger der übertragenden Gesellschaft als auch jene der übernehmenden Gesellschaft vollständig zu befriedigen bzw. diesen Sicherheit zu leisten.

§ 3 Umtauschverhältnis und Gegenleistung

3.1 Keine Gewähr von Anteilen

Da die Raiffeisen Bank International AG Alleingesellschafterin der RBI IB Beteiligungs GmbH ist, hat gemäß § 234 iVm § 224 Abs 1 Z 1 AktG eine Gewährung von Anteilen der übernehmenden Gesellschaft aus Anlass der Verschmelzung zu unterbleiben. Das Grundkapital der übernehmenden Gesellschaft wird daher aus Anlass der Verschmelzung nicht erhöht; es werden keine Anteile gewährt.

3.2 Kein Umtauschverhältnis

Im Hinblick auf die in Punkt 3.1 oben geschilderten Verhältnisse sind weitere Angaben über das Umtauschverhältnis und dessen Durchführung sowie über die Einzelheiten für die Gewährung von Anteilen der übernehmenden Gesellschaft entbehrlich (§ 234 iVm § 220 Abs 2 Z 3 AktG) (siehe auch § 232 Abs 1 AktG). Bare Zuzahlungen werden in Zusammenhang mit der Verschmelzung nicht geleistet.

3.3 Gewinnberechtigung

Weiters sind im Hinblick auf die in Punkt 3.1 oben geschilderten Verhältnisse besondere Festsetzungen über den Zeitpunkt, von dem an die Anteile der übernehmenden Gesellschaft einen Anspruch auf einen Anteil am Bilanzgewinn der übernehmenden Gesellschaft gewähren (§ 234 iVm § 220 Abs 2 Z 4 AktG) entbehrlich (siehe auch § 232 Abs 1 AktG).

3.4 Keine besonderen Rechte (§ 220 Abs 2 Z 6 AktG)

Weder die übertragende Gesellschaft noch die übernehmende Gesellschaft gewährt Gesellschaftern, Inhabern von Genussscheinen oder Schuldverschreibungen oder anderen Personen besondere Rechte und Maßnahmen im Sinne des § 220 Abs 2 Z 6 AktG werden nicht gesetzt.

Die übertragende Gesellschaft hat Genussrechte begeben, welche ausschließlich von der übernehmenden Gesellschaft gehalten werden. Mit Wirksamkeit der Verschmelzung gehen die von der übertragenden Gesellschaft begebenen Genussrechte durch Konfusion unter.

3.5 Keine besonderen Vorteile (§ 220 Abs 2 Z 7 AktG)

Keinem Mitglied des Vorstands oder der Geschäftsführung einer der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften wird im Zusammenhang mit der Verschmelzung ein besonderer Vorteil gewährt.

Keinem Mitglied des Aufsichtsrats der übernehmenden Gesellschaft wird im Zusammenhang mit der Verschmelzung ein besonderer Vorteil gewährt. In der übertragenden Gesellschaft besteht kein Aufsichtsrat.

Aus Anlass der Verschmelzung hat weder eine Abschlussprüfung noch eine Verschmelzungsprüfung stattgefunden. Dementsprechend werden aus Anlass der Verschmelzung weder einem Abschlussprüfer der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften noch einem Verschmelzungsprüfer oder sonstigen Personen ein besonderer Vorteil im Sinn des § 220 Abs 2 Z 7 AktG gewährt.

§ 4 Rechtsübergang

4.1 Ausweis in Schlussbilanz

Alle ausweispflichtigen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten der übertragenden Gesellschaft scheinen in der Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft zum 31.12.2021 auf. Alle bis zum Verschmelzungsstichtag fällig gewordenen Nutzungen und Lasten hinsichtlich des übertragenen Vermögens sind, soweit ausweispflichtig, voll berücksichtigt. Als übertragen gelten ferner alle Vermögensgegenstände, die in einer Bilanz nicht gesondert ausgewiesen werden können (wie beispielsweise selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände).

4.2 Rechtsübergang

Mit Wirkung vom Ablauf des Verschmelzungsstichtags an treffen alle Nutzungen und Lasten des übertragenen Vermögens der übertragenden Gesellschaft die übernehmende Gesellschaft, die ferner in alle schwebenden Geschäfte und Verträge der übertragenden Gesellschaft eintritt. Mit Wirkung vom Ablauf des Verschmelzungsstichtags an gelten alle Handlungen der übertragenden Gesellschaft als auf Rechnung der übernehmenden Gesellschaft vorgenommen.

4.3 Prüfung der Verhältnisse

Die übernehmende Gesellschaft erklärt, die der Verschmelzung zugrunde liegende Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft zum 31.12.2021 geprüft zu haben. Sie hat weiters das Unternehmen der übertragenden Gesellschaft besichtigt und sich über den Zustand der einzelnen Vermögensgegenstände Klarheit verschafft. Die übernehmende Gesellschaft hat sich über die nach dem Verschmelzungsstichtag von der übertragenden Gesellschaft getätigten Geschäfte durch Bucheinsicht und Einholung von Auskünften unterrichtet. Die übertragende Gesellschaft erklärt, die nach dem Verschmelzungsstichtag getätigten Geschäfte gegenüber der übernehmenden Gesellschaft vollständig und richtig offengelegt zu haben.

§ 5 Vereinfachte Verschmelzung durch Aufnahme durch den Alleingesellschafter

5.1 Verzichte der Alleingesellschafterin der übertragenden Gesellschaft

Raiffeisen Bank International AG hat auf die Einhaltung aller für die Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung im Verschmelzungsvorgang iSd §§ 96 Abs 2, 97 GmbHG iVm §§ 221a Abs 1–3, 232 Abs 2 AktG vorgesehenen Förmlichkeiten hinsichtlich der übertragenden Gesellschaft verzichtet.

5.2 Entfall von Prüfungen und Berichterstattungen

Da die Raiffeisen Bank International AG Alleingesellschafterin der übertragenden RBI IB Beteiligungs GmbH ist und sich im Sinne des § 232 Abs 1 AktG daher alle Anteile der übertragenden Gesellschaft direkt in der Hand der übernehmenden Gesellschaft befinden, sind nachstehende Prüfungen und Berichte nicht erforderlich und werden auch nicht erstellt:

— die Verschmelzungsberichte der Geschäftsführung der übertragenden und des Vorstands der übernehmenden Gesellschaft (§ 234 iVm § 220a AktG),

- die Prüfung der Verschmelzung durch einen Verschmelzungsprüfer der übertragenden Gesellschaft und der übernehmenden Gesellschaft (§ 234 iVm § 220b AktG) und
- die Prüfung sowie Berichterstattung durch den Aufsichtsrat der übernehmenden Gesellschaft (§ 234 iVm § 220c AktG). Eine entsprechende Information des Aufsichtsrats der übernehmenden Gesellschaft gemäß § 232 Abs 3 AktG über die geplante Verschmelzung ist erfolgt (§ 234 iVm § 232 Abs 3 AktG).

5.3 Unterbleiben der Generalversammlung der übertragenden Gesellschaft

Da die übertragende Gesellschaft Alleingesellschafterin der übernehmenden Gesellschaft ist, ist die Zustimmung der Generalversammlung der übertragenden Gesellschaft nicht erforderlich (§ 234 iVm § 232 Abs 1a AktG) und hat die übernehmende Gesellschaft auf die Einberufung einer Generalversammlung der übernehmenden Gesellschaft, in der über die Zustimmung der Verschmelzung beschlossen wird, verzichtet (siehe auch Punkt 5.1).

5.4 Entfall der Hauptversammlung der übernehmenden Gesellschaft

Der Vorstand der Raiffeisen Bank International AG hat auf die Einholung der Zustimmung der Hauptversammlung der übernehmenden Gesellschaft verzichtet (§ 234 iVm § 231 Abs 2 AktG), da diese Alleingesellschafterin der übertragenden Gesellschaft ist.

5.5 Verzicht auf die Aufnahme von Bedingungen für eine Barabfindung

Die Raiffeisen Bank International AG als Alleingesellschafterin der RBI IB Beteiligungs GmbH hat mit schriftlicher Erklärung auf die Angaben im Verschmelzungsvertrag über die Bedingungen der Barabfindung gemäß § 234b Abs 1 AktG, die Anteilsinhabern der RBI IB Beteiligungs GmbH von der Raiffeisen Bank International AG oder einem Dritten angeboten wird sowie auf ihr Recht auf Barabfindung gemäß § 234b Abs 2 und 3 AktG verzichtet.

§ 6 Genehmigung, aufschiebende Bedingungen

6.1 Genehmigung

Die Verschmelzung bedarf der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde der übernehmenden Gesellschaft (§ 21 Abs 3 iVm § 21 Abs 1 Z 7 BWG).

6.2 Aufschiebende Bedingung

Die Rechtswirksamkeit dieses Verschmelzungsvertrages ist aufschiebend bedingt mit der Genehmigung der Verschmelzung durch die zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 21 Abs 1 Z 7 BWG.

§ 7 Kosten und Abgaben

7.1 Begünstigungen UmgrStG

Für die Verschmelzung und für alle zur Durchführung dieses Vertrags erforderlichen Rechtsgeschäfte und Beurkundungen werden die Begünstigungen des UmgrStG in Anspruch genommen.

7.2 Grundstücke

Die übertragende Gesellschaft besitzt keine Grundstücke oder Grundstücken gleichgestellte Rechte.

7.3 Mietverträge

Die übertragende Gesellschaft hat keine Bestandverträge abgeschlossen.

7.4 Kosten

Sämtliche mit der Verschmelzung sowie mit deren Vorbereitung und Durchführung verbundenen Kosten (einschließlich Notarkosten, Gerichtsgebühren, Kosten der Rechts- und Steuerberatung) trägt die übernehmende Gesellschaft allein.

§ 8 Vollmacht

8.1 Übertragung Vermögen

Die übertragende Gesellschaft und die übernehmende Gesellschaft ermächtigen und bevollmächtigen hiemit, Magister Rudolf Gasser, gegebenenfalls zur Übertragung des Vermögens der übertragenden Gesellschaft auf die übernehmende Gesellschaft oder zur Durchführung der Verschmelzung noch erforderliche Handlungen vorzunehmen und Erklärungen, auch in Form eines Notariatsakts oder in sonstiger notarieller Form, auch gegenüber dem Firmenbuch, abzugeben. Die Vollmacht gemäß diesem Abs 8.1 erlischt nicht mit der Löschung der übertragenden Gesellschaft infolge Verschmelzung im Firmenbuch.

8.2 Änderungen Verschmelzungsvertrag

Weiters ermächtigen und bevollmächtigen die übertragende Gesellschaft und die übernehmende Gesellschaft hiemit **Magister Rudolf Gasser**, gegebenenfalls Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags, und zwar, sofern erforderlich, auch in Form eines Notariatsakts oder in sonstiger notarieller Form, vorzunehmen und alle damit zusammenhängenden rechtsgeschäftlichen Erklärungen, auch in notarieller Form, abzugeben. Die Vollmacht gemäß diesem Abs 8.2 erlischt mit der Eintragung der Verschmelzung im Firmenbuch.

§ 9 Schlussbestimmungen

9.1 Salvatorische Klausel

Wenn eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchsetzbar sein sollte, beeinträchtigt das nicht die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist durch eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die der zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahe kommt. Das gilt sinngemäß für eine Ergänzung dieses Vertrags im Fall von Lücken dieses Vertrags.

9.2 Rechtswahl; Gerichtsstand

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht; Gerichtsstand ist das für Wien sachlich zuständige Gericht.

Wien, am 22.04.2022

Für RBI IB Beteiligungs GmbH

iV Mag. Werner Kaltenbrunner

Für Raiffeisen Bank International AG

gefertigt gemäß § 54 NO

RUPERT BRIX öff, Notar

iV Mag. Werner Kaltenbrunner

9

LEERSEITE

Beilage ./A zur Geschäftszahl: 21.798

LEERSEITE

SPEZIALVOLLMACHT

Wir, **RBI IB Beteiligungs GmbH**, Am Stadtpark 9, 1030 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien unter FN 256827 m, bevollmächtigen und ermächtigen hiermit

Mag. Werner Kaltenbrunner, geb. 26.01.1963, (der "Bevollmächtigte")

im Namen und mit Rechtswirksamkeit für die RBI IB Beteiligungs GmbH einen Verschmelzungsvertrag in Form eines Notariatsaktes mit Raiffeisen Bank International AG, FN 122119 m, abzuschließen, mit dem RBI IB Beteiligungs GmbH als übertragende Gesellschaft auf Grundlage des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 als Schlussbilanz zum Verschmelzungsstichtag 31.12.2021 gemäß §§ 96 ff. GmbHG iVm §§ 220 bis 232 AktG unter Ausschluss der Abwicklung sowie unter Inanspruchnahme der abgabenrechtlichen Begünstigungen des Art I UmgrStG im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Raiffeisen Bank International AG als übernehmende Gesellschaft verschmolzen wird (Verschmelzung).

Der Bevollmächtigte ist berechtigt, alle Bedingungen des abzuschließenden Vertrages festzulegen und alle für die Durchführung erforderlichen und zweckmäßigen Schritte zu setzen.

Der Bevollmächtigte ist im Rahmen der erteilten Vollmacht berechtigt, soweit dies nach seinem Dafürhalten erforderlich ist, Untervollmacht zu erteilen und hierdurch Stellvertreter zu bestellen, die uns im oben angeführten Ausmaß rechtswirksam vertreten können.

Wir erklären uns damit einverstanden, dass der Bevollmächtigte auch alle oder einzelne andere der Vertragsparteien des genannten Verschmelzungsvertrages vertritt.

Wien, 15.04.2022

RBI IB Beteiligungs GmbH

Mag. Werner Kaltenbrunner

Mag. Valerie Zupancic

LEE



Staatliche Gebühr € 14,30 entrichtet

BRZ. 2816/2022 X/eh
Die Echtheit vorstehender Gesamtfirmazeichnung
a) des Herrn Magister Werner Kaltenbrunner, geboren am 26. (sechsundzwanzigsten) Jän-
ner 1963 (neunzehnhundertdreiundsechzig), als Geschäftsführer und
b) der Frau Magistra Valerie Zupancic , geboren am 27. (siebenundzwanzigsten) Juni 1985
(neunzehnhundertfünfundachtzig), als Geschäftsführerin
der RBI IB Beteiligungs GmbH, FN 256827m, mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsan-
schrift 1030 Wien, Am Stadtpark 9, wird bestätigt
Auf Grund der heute vorgenommenen Einsichtnahme in das Firmenbuch bestätige ich gemäß
§ 89a Notariatsordnung die gemeinsame Vertretungsberechtigung der Vorgenannten für die
unter FN 256827m eingetragene RBI IB Beteiligungs GmbH, am 15. (fünfzehnten) April
2022 (zweitausendzweiundzwanzig) und heute noch.
Weiters bestätige ich, dass die Parteien erklärt haben, dass sie den Inhalt der Urkunde kennen
und deren Unterfertigung (Signierung) frei von Zwang erfolgt
Wien, am 22. (zweiundzwanzigsten) April 2022 (zweitausendzweiundzwanzig)



DR RUPERT BRIX öff. Notar LEERSEITE

Beilage ./B zur Geschäftszahl: 21.798

LEERSEITE

SPEZIALVOLLMACHT

Wir, Raiffeisen Bank International AG, Am Stadtpark 9, 1030 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien unter FN 122119 m, bevollmächtigen und ermächtigen hiermit

Mag. Werner Kaltenbrunner, geb. 26.01.1963, (der "Bevollmächtigte")

im Namen und mit Rechtswirksamkeit für die Raiffeisen Bank International AG einen Verschmelzungsvertrag in Form eines Notariatsaktes mit RBI IB Beteiligungs GmbH, FN 256827 m, abzuschließen, mit dem RBI IB Beteiligungs GmbH als übertragende Gesellschaft auf Grundlage des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 als Schlussbilanz zum Verschmelzungsstichtag 31.12.2021 gemäß §§ 96 ff. GmbHG iVm §§ 220 bis 232 AktG unter Ausschluss der Abwicklung sowie unter Inanspruchnahme der abgabenrechtlichen Begünstigungen des Art I UmgrStG im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Raiffeisen Bank International AG als übernehmende Gesellschaft verschmolzen wird (Verschmelzung).

Der Bevollmächtigte ist berechtigt, alle Bedingungen des abzuschließenden Vertrages festzulegen und alle für die Durchführung erforderlichen und zweckmäßigen Schritte zu setzen.

Wir erklären uns damit einverstanden, dass der Bevollmächtigte auch alle oder einzelne andere der Vertragsparteien des genannten Verschmelzungsvertrages vertritt.

Weiters ist der Bevollmächtigte ermächtigt, für uns eine Verzichtserklärung abzugeben und zu unterfertigen, wonach wir als alleiniger Gesellschafter der **RBI IB Beteiligungs GmbH** ausdrücklich, unwiderruflich und unbedingt der Verschmelzung zustimmen und auf

- die Einhaltung der Bestimmungen gem § 97 GmbHG und § 221a AktG für die Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung im Zusammenhang mit dem Verschmelzungsvorgang vorgesehenen Förmlichkeiten,
- einen Verschmelzungsbericht durch die Geschäftsführer der übertragenden Gesellschaft gem § 220a AktG und auf einen Verschmelzungsbericht durch den Vorstand der übernehmenden Gesellschaft gem § 220a AktG,
- die Prüfung der Verschmelzung bzw. des Verschmelzungsvertrags durch einen Verschmelzungsprüfer gem § 220b AktG sowie die Erstattung eines Berichts über die Prüfung der Verschmelzung gem § 220b AktG,
- die Einberufung einer Generalversammlung der übertragenden Gesellschaft, in der über die Zustimmung der Verschmelzung beschlossen wird,
- auf die Angaben im Verschmelzungsvertrag über die Bedingungen der Barabfindung gem § 234b Abs 1 AktG sowie auf das Recht auf Barabfindung gem. § 234b Abs 2 und 3 AktG,
- eine Klage auf Anfechtung und Feststellung der Nichtigkeit dieser Verschmelzung gemäß § 225 Abs 2 AktG, sowie
- auf alle sonstigen Form- und Inhaltserfordernisse für die Verschmelzung der übertragenden Gesellschaft auf die übernehmende Gesellschaft, soweit diese verzichtbar sind und nicht ausdrücklich im vorgenannten Katalog angeführt sind,

verzichten.

Der Bevollmächtigte ist im Rahmen der erteilten Vollmacht berechtigt, soweit dies nach seinem Dafürhalten erforderlich ist, Untervollmacht zu erteilen und hierdurch Stellvertreter zu bestellen, die uns im oben angeführten Ausmaß rechtswirksam vertreten können.

Raiffeisen Bank International AG

Mag. Michael Kafesie, MBA

Mag. Sedat Selcuk Sari



Staatliche Gebühr € 14,30 entrichtet

BRZ. 2815/2022 X/eh
Die Echtheit vorstehender Gesamtfirmazeichnung
a) des Herrn Magister Michael Kafesie, MBA, geboren am 9. (neunten) September 1968
(neunzehnhundertachtundsechzig), als Gesamtprokurist und
b) des Herrn Magister Sedat Selcuk Sari, geboren am 14. (vierzehnten) Juli 1967 (neun-
zehnhundertsiebenundsechzig), als Gesamtprokurist
der Raiffeisen Bank International AG, FN 122119m, mit dem Sitz in Wien und der Ge-
schäftsanschrift 1030 Wien, Am Stadtpark 9, wird bestätigt
Auf Grund der heute vorgenommenen Einsichtnahme in das Firmenbuch bestätige ich gemäß
§ 89a Notariatsordnung die gemeinsame Vertretungsberechtigung der Vorgenannten für die
unter FN 122119m eingetragene Raiffeisen Bank International AG, am 20. (zwanzigsten)
April 2022 (zweitausendzweiundzwanzig) und heute noch.
Weiters bestätige ich, dass die Parteien erklärt haben, dass sie den Inhalt der Urkunde kennen
und deren Unterfertigung (Signierung) frei von Zwang erfolgt
Wien, am 22. (zweiundzwanzigsten) April 2022 (zweitausendzweiundzwanzig)

